

Ins, 5. März 2020

Empfehlungen für Eltern und Erziehungsberechtigte im Pandemiefall

Liebe Eltern

Die Situation in Zusammenhang mit dem Coronavirus Covid-19 ändert sich laufend, ebenso die Berichterstattung in den Medien. Wir bitten alle Eltern, sich an die unten aufgeführten Verhaltensregeln zu halten, um das Risiko einer möglichen Übertragung zu minimieren. Wir stützen uns dabei auf die medizinisch und gesundheitspolitisch aufgearbeiteten Fachinformationen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG. Das BAG schätzt die Gesundheitslage in allen Kantonen laufend ein und hat die Entscheidungsmacht sofortige Massnahmen einzuleiten.

Hygiene bei Eintritt in die Einrichtung

- Waschen Sie sich und Ihrem Kind die Hände mit Seife (siehe Informationskampagne BAG «So schützen wir uns»).
- Ältere/selbstständige Kinder oder Jugendliche weisen Sie auf die Wichtigkeit dieser Massnahme hin.

Unterbrechung einer möglichen Übertragungskette (siehe www.bag-coronavirus.ch)

- Wie üblich behalten Sie kranke Kinder mit Fieber zu Hause. Erst wenn es einen Tag ohne fiebersenkende Mittel fieber- und beschwerdefrei ist, kann es die Kita wieder besuchen.
- Wenn Sie wissen, dass Sie oder Ihre Kinder mit Krankheitssymptomen, Kontakte zu betroffenen Gebieten oder einer potentiell erkrankten Person hatten, melden Sie sich umgehend telefonisch bei der Ärztin/beim Arzt oder im Spital. In diesem Fall darf ihr Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- Wenn Sie wissen, dass Sie oder Ihre Kinder, auch ohne Krankheitssymptome, in einem Risikogebiet oder in Kontakt mit einer potentiell erkrankten Person waren, wägen Sie ab, ob Sie Ihrer Arbeitsstelle fernbleiben (z.B. Homeoffice) und Ihre Kinder daheim behalten.
- Falls Ihr Kind einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist (z.B. aufgrund von Asthma, einer Immunschwäche) oder Sie weitere Personen aus ihrer Familie mit erhöhtem Risiko (z.B. Grosseltern, die regelmässig das Kind betreuen, neugeborenes Geschwister) schützen wollen, wägen Sie ab, ob Sie Ihr Kind daheim behalten und holen Sie sich im Zweifelsfall ärztlichen Rat ein.



Rechte und Pflichten

- Informationspflicht bei Verdacht oder Erkrankung
- Sowohl Sie als auch Ihre Betreuungsinstitution sind verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- Bei Verdachts- oder Vorfällen informieren Sie umgehend die zuständigen Kitaleiterinnen, (in Gampelen Silvia Dasen und in Ins Anita Schärer) damit diese Massnahmen für die Kinder und Mitarbeitenden der Einrichtung in die Wege leiten können.
- Prioritär sollte der Schutz der Menschen sein, für welche die Krankheit ein erhöhtes Risiko darstellt.

Gewährleistung der Betreuung

- Solange keine anderslautenden Anweisungen von Kanton oder Bund vorliegen, gilt die Betreuungsvereinbarung.

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Wir informieren Sie zeit- und bedarfsgerecht über notwendige Massnahmen zur Prävention bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen.
- Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und kommunizieren mündlich und schriftlich per E Mail mit Ihnen.
- Bei Unsicherheiten fragen Sie direkt die definierten verantwortlichen Leitungspersonen. Wichtig ist die Zusammenarbeit untereinander, die das Wohl aller im Sinne hat.

Wir danken allen fürs Verständnis und das entgegenbringende Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Silvia Dasen und Anita Schärer

Kitaleiterinnen

Stand: 3. März 2020